Vorlage Nr. 070/2022

LANDRATSAMT
WALDSHUT

28.04.2022

Landrat
Geschäftsstelle Kreistag

Wahl des Landrats / Wahlverfahren;
Mitwirkung von Mitgliedern des Kreistags bei der Stimmenauszählung

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	02.06.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung unterbreitet.

Sachverhalt:

Nach § 39 Abs. 5 der Landkreisordnung wählen die Kreisräte den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte auf sich vereinigt. Bei 50 Mitgliedern des Kreistags beträgt die erforderliche absolute Mehrheit mindestens 26 Stimmen, unabhängig davon, ob alle Mitglieder des Kreistags anwesend oder stimmberechtigt sind.

Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt. Auch hier ist die genannte Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem eine einfache Mehrheit ausreichend ist.

Nach der Geschäftsordnung des Kreistags vom 7. September 1994 nimmt die Vorsitzende die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen unter Zuziehung von zwei Kreisrätinnen oder Kreisräten vor. Bei vorangegangenen Landratswahlen haben die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden diese Aufgabe übernommen. Die Mitglieder des Kreistags werden gebeten, die Personen für die Stimmenauszählung zu benennen.

Rita Mosel
Erste stellvertretende Kreistagsvorsitzende

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagen: